

**Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Anglistik  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. September 2000  
in der Fassung der  
Dritten Änderungssatzung  
vom 20. August 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: <sup>\*)</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilgebiete im Hauptfach
- § 10 Auslandsstudium und Sprachkurse
- § 11 Berufspraktikum
- § 12 Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten
- Anhang 1: Teilprüfungen im Hauptfach
- Anhang 2: Basismodul

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium der Anglistik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (B.A.-Prüfungsordnung).

## **§ 2**

### **Zielsetzung des Studiengangs**

Das Studium soll den Studenten im Hinblick auf den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master/Magister usw.).

## **§ 3**

### **Fachübergreifende Struktur des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach mit ergänzenden Studienelementen und einem Nebenfach:

#### Hauptfach

- B1 Literaturwissenschaft
- B2 Sprachwissenschaft
- B3 Sprachpraktische Ausbildung
- B4 Zweite Fremdsprache

#### Studienelemente

- B5 Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: Schreiben und Präsentieren, EDV und Multimedia (siehe Anhang II)
- B6 Literaturwissenschaft: berufsbezogen
- B7 Kulturstudien

#### Nebenfach (zur Wahl)

- B8 Angewandte Informatik - Multimedia oder
- B9 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder
- B10 Wirtschaftswissenschaften oder
- B11 Rechtswissenschaften oder
- B12 Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)

- (2) In den im Abs. 1 genannten Blöcken bezeichnet B die Studienblöcke des Bachelorstudiengangs.
- (3) Als zweite Fremdsprache kann jede vom Lehrkörper des Sprachenzentrums unterrichtete Sprache außer Englisch gewählt werden.
- (4) Die Studienleistungen im Block B6 können bis zu einem Umfang von 4 SWS durch zusätzliche Studienleistungen in den Blöcken B1 oder B2 ersetzt werden.
- (5) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Abschluss des Studiums**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Der Gesamtumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in den Studienelementen und im Nebenfach beträgt insgesamt 110 Semesterwochenstunden, verteilt auf sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.
- (4) Die Studienleistungen werden durch Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten

Studienleistungen ein Punktekonto geführt. Die Credit Points werden nach den folgenden Kategorien erfasst:

- (a) Credit Points für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
- (b) Credit Points für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der Prüfungswertung,
- (c) Credit Points für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.

Die Credit Points der Kategorie (c) sind identisch mit den in der B.A.-Prüfungsordnung § 12 Abs. 3 vorgesehenen Leistungspunkten. Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

- (5) Die Gesamtzahl der Credit Points für den Studiengang beträgt 180 CP für drei Studienjahre. Die Aufteilung der CP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der Prüfungsordnung.
- (6) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

## **§ 6**

### **Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse**

- (1) Das Studium der Anglistik setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, sowie Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache. Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache werden durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. Es wird erwartet, dass Studenten diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) Studenten, die als zweite Fremdsprache Französisch wählen, müssen gründliche Kenntnisse in dieser Sprache nachweisen, in der Regel durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis.
- (3) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen wollen, gelten die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 28 der B.A.-Prüfungsordnung.

## § 7

### Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) <sup>1</sup>Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis kann durch schriftliche Klausur erworben werden.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) Einführungsübungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets.
- (5) <sup>1</sup>Übungen bieten einen Überblick über die Entwicklung der Sprache und über Epochen der Literaturgeschichte in der gewählten Fachrichtung. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis kann durch eine vom Dozenten zu bestimmende individuelle Leistung erworben werden.
- (6) In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten Referats und einer Hausarbeit.
- (7) <sup>1</sup>Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. <sup>2</sup>Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. <sup>3</sup>Der Besuch des Hauptseminars in B1 setzt die erfolgreichen Abschlüsse der Teilprüfungen im Proseminar B1 und in der Übung Survey of British/American/...Literature voraus. <sup>4</sup>Der Besuch des Hauptseminars in B2 setzt den Nachweis der Teilnahme an der Übung Introduction to English Linguistics II und den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung im Proseminar B2 voraus. <sup>5</sup>Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit. <sup>6</sup>Im übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig. <sup>7</sup>Das Hauptseminar, das als Prüfungsleistung angerechnet wird, und das Hauptseminar, das mit der Bescheinigung erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen wird, müssen unterschiedlichen Blöcken entstammen.
- (8) Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium

notwendig. Hierzu gehört vor allem die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

## § 8 Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Prüfung zu besuchen sind. <sup>2</sup>Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

<b>Block</b>	<b>Fach</b>	<b>SWS</b>
<b>Hauptfach:</b>		
B1	Literaturwissenschaft	8
B2	Sprachwissenschaft	8
B1/B2	Wahlpflichtveranstaltungen	16
B3	Sprachpraktische Ausbildung	16
B4	2. Fremdsprache	8-12
<b>Studienelemente:</b>		
B5	Basismodul	8
B6	Literaturwissenschaft: berufsbezogen	6
B7	Kulturstudien	6
<b>Nebenfach (zur Wahl):</b>		
B8	Angewandte Informatik – Multi- media	30 oder
B9	Wirtschafts- und Sozial- geographie (Stadt- und Regional- forschung)	30 oder
B10	Wirtschaftswissenschaften	30 oder
B11	Rechtswissenschaften	30 oder
B12	Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)	30

<sup>3</sup>Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist abhängig von dem Mindestumfang der Leistungsanforderungen bei der Wahl der zweiten Fremdsprache (8-12 SWS gemäß den Anforderungen des Sprachenzentrums). <sup>4</sup>Ein benoteter Leistungsnachweis im Hauptfach kann durch schriftlich vorgelegtes Referat oder durch Klausur erworben werden. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>6</sup>Studienpläne für das jeweilige Nebenfach sind den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

## § 9 Teilgebiete im Hauptfach

<sup>1</sup>In den Blöcken B1 und B2 ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im angegebenen Mindestumfang nachzuweisen:

### **B1**

1.1 British Literature Before ca. 1650	2 SWS
1.2 British Literature Since ca. 1650	2
1.3 American Literature	2
1.4 New English Literatures	2
1.A Introduction to English Literary Studies	2
1.B Survey of British/American/...Literature	2

### **B2**

2.1 Description of Present-Day English	2
2.2 Global Varieties of English	2
2.3 English Pragmatics	2
2.4 Text Linguistics	2
2.A Introduction to English Linguistics I	2
2.B Introduction to English Linguistics II	2

<sup>2</sup>Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

## § 10 Auslandsstudium und Sprachkurse

Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des anglophonen Auslands fortgesetzt werden. Dieser Auslandsaufenthalt wird allen Studenten dringend empfohlen. Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der B.A.-Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studenten unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Fachgebiets Anglistik. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

## § 11 Berufspraktikum

- (1) In den vorlesungsfreien Zeiten sollte mindestens ein berufliches Praktikum in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, absolviert werden. Das Praktikum kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. Es wird allen Studenten im Interesse einer effizienten Berufsplanung dringend empfohlen. Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter sowie die Studentenkazlei und das Praktikumsamt behilflich.
- (2) <sup>1</sup>Ein Praktikum ab einer Dauer von acht Wochen oder 320 Arbeitsstunden kann mit insgesamt acht Leistungspunkten auf die Studienleistungen angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt. <sup>3</sup>Bedingung für die Anrechnung ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. <sup>4</sup>Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studenten im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. Das Praktikum kann ganz oder in Teilpraktika absolviert werden.
- (3) Das Praktikum gemäß Absatz 2 wird wie folgt angerechnet:
- |                                        |                           |
|----------------------------------------|---------------------------|
| B1/B2 Wahlveranstaltungen              | 2 Leistungspunkte = 2 SWS |
| B6 Literaturwissenschaft berufsbezogen | 4 Leistungspunkte = 4 SWS |
| B8 bis B12 Nebenfach                   | 2 Leistungspunkte = 2 SWS |
| Summe                                  | 8 Leistungspunkte = 8 SWS |

In B1 und B2 reduziert sich bei Anrechnung des Praktikums die Zahl der abzudeckenden Teilgebiete gemäß § 9 um jeweils ein Teilgebiet. Die Anrechnung im Nebenfach erfolgt in Abstimmung mit dem Mitglied der Prüfungskommission, das die jeweilige Fachrichtung vertritt.

## § 12 Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen. <sup>3</sup>Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem Chester College teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.
- (2) Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. Die Prüfung besteht

1. im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang 1** aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist;
  2. im *Nebenfach* sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
  3. Die Prüfungsleistungen im Hauptfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
  4. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache geführt.
- (3) Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. Für die erforderlichen Anlagen wird auf § 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (4) Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" (Credit Points) für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte", nichtbestandene Prüfungen dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 1**. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. Für nähere Informationen wird auf §12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

### **§ 13**

#### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

- (2) Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
  - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## **Anhang 1**

### **Teilprüfungen im Hauptfach**

- (1) Für die Teilprüfungen im Hauptfach gelten die folgenden Regelungen.
- (2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen sind jeweils die im Anhang I der B.A.-Prüfungsordnung aufgeführten Teilnahmenachweise vorzulegen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

#### **HAUPTFACH**

##### **Lehrveranstaltung**

##### **Anschließende Prüfungsleistung**

##### **Credit**

##### **Points**

##### **B1**

Survey of British/American/... Literature  
Proseminar

**1a)** Klausur **2**  
**1b)** Hausarbeit **3**  
**1c)** Mündliche Prüfung, falls Themen aus **(3)**  
B1 gewählt (ca. 30 Minuten)

Hauptseminar

**1d)** Hausarbeit, falls Thema aus B1 gewählt **(5)**  
**1e)** Abschlussarbeit, falls Thema aus B1 **(6)**  
gewählt

##### **B2**

*Introduction to English Linguistics I*  
Proseminar

**2a)** Klausur **2**  
**2b)** Hausarbeit **3**  
**2c)** Mündliche Prüfung, falls Themen aus **(3)**  
B2 gewählt (ca. 30 Minuten)

Hauptseminar

**2d)** Hausarbeit, falls Thema aus B2 gewählt **(5)**  
**2e)** Abschlussarbeit, falls Thema aus B2 **(6)**  
gewählt

##### **B3**

Translation (German-English)  
Essay Writing

**3a)** Sprachpraktische Klausur: Übersetzung **2**  
**3b)** Sprachpraktische Klausur: Textaufgabe **2**

#### **NEBENFACH**

**4)** siehe Prüfungsordnungen für die Nebenfächer **14**

Gesamtsumme der Credit Points für Prüfungsleistungen:

**42**

## **Anhang 2**

<sup>1</sup>Im Basismodul werden allgemeine, fächerübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sowohl für das Studium und wissenschaftliche Zwecke als auch für die spätere Berufstätigkeit als Schlüsselqualifikationen bedeutsam sind. <sup>2</sup>Es handelt sich um Pflichtveranstaltungen. <sup>3</sup>In jeder Veranstaltung wird ein Leistungsnachweis erworben. <sup>4</sup>Das Basismodul umfasst 8 SWS und setzt sich aus zwei größeren Komponenten zu je 4 SWS zusammen:

Komponente 1: Schreiben und Präsentieren

Komponente 2: EDV und Multimedia